



Kanton Zug

Sitzung vom:

- 9. Juli 2012

Reg. Nr.

P2.02.02

Gesch. Nr. GR

625

Baudirektion

EINGANG Nr. 278

- 2 Juli 2012

Einwohnerkanzlei
Menzingen

Gemeindeaufsicht

Genehmigung der Zonenplanänderung Carmel

Gemeinde Menzingen

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Menzingen am 23. April 2012 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonenplanänderung Carmel wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung Carmel in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Menzingen, Postfach 99, 6313 Menzingen (Beilage: 1 Expl. Zonenplanänderung Carmel, Mst. 1:1'000)
 - GIS-Fachstelle
 - Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 - Baudirektionssekretariat
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei
 - Amt für Umweltschutz
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: 2 Expl. Zonenplanänderung, Mst. 1:1'000)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 29. Juni 2012 / 3.2.1.2/11

A. Die Teilrevision des Zonenplanes betrifft das Areal Carmel, welches zum Institut der Schweizer Provinz der Schwestern vom Heiligen Kreuz (Kloster Menzingen) gehört. Auf dem genannten Areal befindet sich unter anderem ein vom Orden betriebenes Pflege- und Altersheim. Dieses wird mittlerweile nicht mehr für institutseigene Zwecke benötigt und soll zugunsten einer Arealüberbauung abgebrochen werden. Die Situierung der projektierten Neubauten drängt eine Verlegung der Zonengrenze zwischen der Wohnzone W4 und der Kernzone B auf. Dabei soll ein geringfügiger und flächenneutraler Abtausch zwischen den beiden genannten Zonen erfolgen.

B. Die Zonenplanänderung Carmel wurde vom Amt für Raumplanung am 14. Februar 2012 vorgeprüft. Die Zonenplanänderung wurde am 24. Februar und 2. März 2012 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 24. Februar bis und mit 24. März 2012 gingen gegen die Zonenplanänderung Carmel keine Einwendungen ein. Am 23. April 2012 wurde die Zonenplanänderung Carmel vom Gemeinderat Menzingen im einfachen Verfahren beschlossen. Der Beschluss wurde am 27. April und 4. Mai 2012 im Amtsblatt publiziert und vom 27. April bis und mit 16. Mai 2012 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Am 12. Juni 2012 reichte der Gemeinderat Menzingen die Zonenplanänderung Carmel zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Carmel steht nichts entgegen.